

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

- Katasteramt Offenbach, den 06.07.1992

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung R 2 - 19. 06. 1985

wurde durchgeführt mit Anhörungstermin am 18. 05. 1988 R1.1, R 3.1 – 27. 0.6. 91

Bürgermeister

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 01.02.1993 bis 03.03.1993

Beschlossen

in Verbindung mit § 2 Bau GB-Massnahmen G

Gemäß § 10 Bau GB als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung

HEUSENSTAMM KREIS OFFENBACH

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN